Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960.

(L - 238/2 - XIX)

Gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG. 1929 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 148/1960 „wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt, inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiete der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird".

Die entsprechende bundesgesetzliche Regelung enthält § 95 Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO. 1960.

Durch das Landesgesetz vom 13. Dezember 1960, LGBl. Nr. 53, womit der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 bestimmt wird, wurde eine mit § 95 StVO. 1960 in seiner ursprünglichen Fassung inhaltlich übereinstimmende landesgesetzliche Regelung getroffen. Dieses Landesgesetz ist zugleich mit der StVO. 1960 am 1. Jänner 1961 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt ist daher die in der StVO. 1960 in ihrer ursprünglichen Fassung vorgesehene Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung dieses Gesetzes in Oberösterreich wirksam geworden.

Der Nationalrat hat nun am 15. Juli 1964 die Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 — StVO.-Novelle 1964, BGBl. Nr. 204, beschlossen. Durch die StVO.-Novelle 1964 wird u. a. auch der § 95 StVO. 1960 abgeändert und ergänzt. Die bezüglichen Bestimmungen des Art. I der StVO.-Novelle 1964 haben folgenden Wortlaut:

„64. § 95 Abs. 1 lit.a hat zu lauten:

‚a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 Abs. 1 lit. c Z. 1), soweit nicht besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrsspitzen eine über den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern,'.

65. Im § 95 Abs. 1 wird nach lit. g der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und dem Abs. 1 folgende lit. h angefügt:

‚h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a)'."

Art. II Abs. 2 der StVO.-Novelle 1964 normiert in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 4 B-VG. 1929, daß die den § 95 StVO. 1960 novellierenden Bestimmungen „in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten eines entsprechenden Landesgesetzes, frühestens jedoch gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft treten."

Die in der StVO.-Novelle 1964 durch Novellierung des § 95 StVO. 1960 vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der StVO. 1960 sind zweifellos sachlich begründet. Überdies ist es zweckmäßig, daß die Kompetenz der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung der StVO. 1960 bundeseinheitlich geregelt wird.

Um die in der StVO.-Novelle 1964 vorgesehenen Änderungen des sachlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der StVO. 1960 in Oberösterreich herbeizuführen, ist es erforderlich, die mit dem vorzitierten Landesgesetz LGBl. Nr. 53/1960 in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Fassung des § 95 StVO. 1960 getroffene landesgesetzliche Regelung in Übereinstimmung mit § 95 StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964 zu bringen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf die Meinung vertreten, daß die Übernahme der Bestimmung des § 95 Abs. 3 StVO. 1960 als § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes bedenklich sei, weil diese Bestimmung inhaltlich verfahrensrechtlicher Natur sei. Dem muß entgegengehalten werden, daß bereits im vorzitierten Landesgesetz LGBl. Nr. 53/1960 die dem § 95 Abs. 3 StVO. 1960 gleichlautende Bestimmung des § 1 Abs. 3 übernommen wurde. Ebenso wie damals ist auch heute die Erlassung einer dem § 95 Abs. 3 StVO. gleichlautenden Bestimmung erforderlich, da sonst diese Bestimmung in Oberösterreich nicht gelten würde. Ja es könnten sogar Zweifel auftauchen, ob auch die übrigen Bestimmungen des § 95 StVO. in Oberösterreich Geltung erlangen würden, da doch die Übernahme nur eines Teiles einer Regelung dem Gebot der Übereinstimmung sicher nicht gerecht wird. § 103 Abs. 2 StVO. 1960 bestimmt nämlich, daß der § 95 in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten eines entsprechenden — gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG. 1929 kann dies nur heißen „übereinstimmenden" — Landesgesetzes in Kraft tritt.

Gemäß § 2 Abs. 1 soll das im Entwurf vorliegende Landesgesetz am 1. Oktober 1964, das ist der Tag, an dem die übrigen Bestimmungen der StVO.-Novelle 1964 wirksam werden, in Kraft treten. Dazu hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß die rückwirkende Normierung behördlicher Zuständigkeiten in bedenklichem Maße die Rechtssicherheit beeinträchtige. Diese Überlegung ist wohl richtig. Dennoch kann ihr im gegebenen Falle keine entscheidende Bedeutung zukommen, weil der Bundesgesetzgeber

durch die mit der StVO.-Novelle 1964 u. a. erfolgte Novellierung des § 94 Abs. 1 lit. c eine Rechtslage geschaffen hat, die das rückwirkende Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes erfordert. Gemäß § 94 StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964 ist nämlich mit 1. Oktober 1964 die Zuständigkeit zur Handhabung der Verkehrspolizei, soweit besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrsspitzen eine über den Verwaltungsbezirk hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern, von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung übergegangen. Die zu § 94 Abs. 1 lit. c StVO. 1960 korrespondierende Bestimmung des § 95 Abs. 1 lit. a StVO. 1960 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden wurde durch die StVO.-Novelle 1964 ebenfalls dementsprechend novelliert. Diese Novellierung des § 95 Abs. 1 lit. a StVO. tritt — wie bereits oben dargestellt — aber erst mit einer inhaltlich gleichen landesgesetzlichen Regelung in Kraft. Würde diese landesgesetzliche Regelung, die im vorliegenden Gesetzentwurf im § 1 Abs. 1 lit. a enthalten ist, erst nach dem 1. Oktober 1964 wirksam werden, wäre die unerläßliche Übereinstimmung mit der am 1. Oktober 1964 bereits wirksam gewordenen Zuständigkeit der Landesregierung zur Handhabung der Verkehrspolizei im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden nicht gegeben.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 beschließen.

Linz, am 13. November 1964.

Diwold
Obmann

Dr. Zamponi
Berichterstatter

Gesetz

vom

über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960.

Der o. ö. Landtag hat gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG. 1929 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 148/1960 beschlossen:

§ 1.

Übereinstimmend mit § 95 der Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO. 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, gilt bezüglich des sachlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 folgendes:

(1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser

a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 Abs. 1 lit. c Z. 1 StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964), soweit nicht besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrsspitzen eine über den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern,

b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO. 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO. 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der StVO. 1960),

c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO. 1960),

d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 StVO. 1960,

e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO. 1960),

f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO. 1960),

g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO. 1960),

h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964).

(2) Die Bundespolizeibehörden dürfen die ihnen obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinde (§ 94 Abs. 3 StVO. 1960) übertragen.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Ortsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 13. Dezember 1960, LGBl. Nr. 53, womit der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 bestimmt wird, außer Kraft.